

## Satzung zum Bebauungsplan Nr. 29

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am folgendes beschlossen:

### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 29 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Brügge-Ring, Schwemeckerweg, Feldmühlenweg und Hattroper Weg und umfasst die Flurstücke:

Flur 28: 76 tlw.  
Flur 29: 91 und 97  
Flur 37: 5–50, 53–60, 63, 75–80, 81, 82, 94 tlw. und 412 der Stadt Soest.

### § 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt.

### § 3

Die Dachneigung für die noch zu erstellenden Bauten im Plangebiet hat sich der bereits bestehenden anzupassen.

Die Höhenlage der Gebäude muss zwischen einer und drei Eingangsstufen, gemessen zwischen Oberkante Bürgersteig und Oberkante Kellergeschoss, gehalten werden. Ausnahmen sind unzulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Stufenfolge erforderlich ist.

Über Ausnahmen der in § 4 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einverständnis mit der Gemeinde.

### § 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 10. November 1966 und 25. April 1967

Bürgermeister  
gez. Klemann

Ratsherr  
gez. Klüner

